

Vereinbarung zur Bildung einer Fraktionsgemeinschaft im Kreistag Bergstraße

Zwischen den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Partei „Volt“ und der Partei „Die Linke.“ im Kreistag des Kreises Bergstraße wird folgende Vereinbarung zur Bildung einer Fraktionsgemeinschaft getroffen:

Präambel

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger von „Volt“ und „Die Linke.“ im Kreistag Bergstraße erklären ihren Willen zur Bildung einer Fraktionsgemeinschaft für die Dauer der 20. Wahlzeit des Kreistages Bergstraße (2026-2031). Diese Fraktionsgemeinschaft basiert auf dem gemeinsamen Interesse, die politischen Gestaltungsmöglichkeiten im Kreistag effektiv zu nutzen und die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen des Kreises Bergstraße bestmöglich zu vertreten. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Kreistages Bergstraße und der Hessischen Landkreisordnung (HKO). Ziel ist eine pragmatische, sachorientierte und konstruktive Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, die die Eigenständigkeit der programmatischen Profile beider Parteien wahrt, diese gegenseitig respektiert und die gemeinsame Arbeit stärkt.

§ 1 Name und Zusammensetzung der Fraktionsgemeinschaft

- 1 Die Fraktionsgemeinschaft führt den Namen „Fraktionsgemeinschaft Volt / Die Linke. im Kreistag Bergstraße“, kurz „Volt/Die Linke.“. Im nachfolgenden Text wird synonym von „Fraktionsgemeinschaft“ oder „Partnern“ gesprochen.
- 2 Die Fraktionsgemeinschaft besteht aus den jeweils zwei gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern von „Volt“ und „Die Linke.“ im Kreistag Bergstraße.

§ 2 Fraktionsvorsitz und Präsidium

- 3 Der Fraktionsvorsitz der Fraktionsgemeinschaft wird für die erste Hälfte der Sitzungsperiode von einer Mandatsträgerin/einem Mandatsträger der Partei „Volt“ übernommen. Nach der Hälfte der Legislaturperiode wird der Fraktionsvorsitz an eine Mandatsträgerin/Mandatsträger von „Die Linke.“ übertragen.
- 4 Die Partei Die Linke stellt, nach Wechsel des Fraktionsvorsitz stellt „Volt“ die/den stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n.
- 5 Der/die Fraktionsvorsitzende wird die Fraktionsgemeinschaft im Präsidium des Kreistages vertreten und die koordinative Schlüsselrolle wahrnehmen.
- 6 Strebt mehr als ein Mandatsträger/Mandatsträgerin den Fraktionsvorsitz an, wählt die Fraktion den / die Vorsitzende(n) aus den zwei Bewerberinnen/Bewerbern per einfacher Mehrheit aus.

§ 3 Ausschussbesetzung, Besetzung der Kommissionen und Beiräte

- 7 Die Fraktionsgemeinschaft wird die ihr zustehenden Sitze in den Fachausschüssen und Kommissionen sowie Beiräten des Kreises Bergstraße besetzen.
- 8 Den Ausschusssitz der Fraktionsgemeinschaft mit Stimmrecht im Haupt- Finanz- und Personalausschuss übernimmt in der ersten Hälfte der Legislaturperiode ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin der Partei „Die Linke.“, nach Wechsel des Fraktionsvorsitzes wechselt entsprechend der Ausschusssitz an einen Mandatsträger/Mandatsträgerin der Partei „Volt“.
- 9 Beide Partner unterbreiten Vorschläge für die Besetzung weiterer Ausschüsse. Aus den Vorgesprächen liegt die Präferenz für die Besetzung eines Platzes im Ausschuss für Regionalentwicklung, Infrastruktur und Nachhaltigkeit bei der Partei „Volt“ und im Ausschuss für Schule und Soziales der Partei „Die Linke.“. Die endgültige Verteilung der Ausschusssitze und der Sitze in den Kommissionen und Beiräten erfolgt im Einvernehmen innerhalb der Fraktionsgemeinschaft, wobei die persönlichen Kompetenzen und die inhaltlichen Schwerpunkte beider Partner angemessen berücksichtigt werden, dies gilt insbesondere auch für die Besetzung dieser Gremien durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (Bürgerliche Mitgliederinnen und Mitglieder).
- 10 Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende hat in allen Ausschüssen Rede- und Beratungsrecht. Im Fall der Verhinderung der Teilnahme wird durch Weiterleitung der Einladung zu Präsidiumssitzung, Besprechungen mit dem Landrat und den drei Ausschusssitzungen dem Vertreter die Möglichkeit gegeben teilzunehmen. Einladungen zu Veranstaltungen und Kontakten zu Partnerkreisen werden im Verhinderungsfall genauso gehandhabt.

§ 4 Arbeitsweise und Entscheidungsfindung

- 11 Beide Partner der Fraktionsgemeinschaft erkennen die politische Eigenständigkeit des jeweils anderen an. Die Bildung der gemeinsamen Fraktion dient der Bündelung parlamentarischer Kräfte und führt nicht zu einer inhaltlichen Verschmelzung der Parteien auf Kreisebene. Die Fraktionsgemeinschaft ist ein organisatorisches Konstrukt zur Stärkung des demokratischen Handelns und der sich damit ergebenden gestalterischen Möglichkeiten. Beiden Partnern steht es frei eigene Akzente zu setzen und die spezifischen Werte der jeweiligen Partei in die Fraktionsarbeit einzubringen.
- 12 Die Fraktionsgemeinschaft trifft sich regelmäßig zur Abstimmung und Vorbereitung der Kreistagssitzungen, Ausschusssitzungen und der Sitzungen der Kommissionen und Beiräte.
- 13 Bei Anträgen und Beschlussvorlagen, die von der Fraktionsgemeinschaft gemeinsam eingebracht werden, erfolgt die Abstimmung im Kreistag einheitlich, Grundsatz ist ein nach außen geschlossenes Abstimmungsverhalten.
- 14 Bei Einzelanträgen oder Themen, bei denen unterschiedliche oder gegenläufige Positionen zwischen den Mandatstragenden der Partei „Volt“ und „Die Linken.“ bestehen, wird eine einvernehmliche Lösung in den Fraktionssitzungen angestrebt. Ist dies nicht möglich, wird das Abstimmungsverhalten innerhalb der

Fraktionsgemeinschaft geregelt. Dies kann die Möglichkeit einer Stimmabgabe mit abweichender Begründung oder die Enthaltung der Mandatstragenden umfassen, sofern dies die Handlungsfähigkeit der Fraktionsgemeinschaft nicht grundlegend beeinträchtigt.

- 15 Sonderregelung zur Eigenständigkeit in Fällen, in denen ein Partner einen Antrag einbringt oder unterstützen möchte, den der andere Partner aus programmatischen oder grundsätzlichen Erwägungen nicht mittragen kann, gilt folgende Regelung
 - a) der Partner, der den Antrag nicht unterstützt, wird rechtzeitig vor der Abstimmung über seine Bedenken informieren.
 - b) Kann im Rahmen einer Fraktionsberatung kein Konsens erzielt werden, ist es dem Partner gestattet, sich in der Abstimmung im Gremium der Stimme zu enthalten
 - c) eine offizielle Ablehnung (Nein-Stimme) eines Antrags des Partners innerhalb der Fraktion soll in der aktuellen personellen Konstellation vermieden werden, um die Stabilität der Fraktion zu wahren. Sollte sich die Besetzung der Mandate in der Zukunft personell ändern, behalten sich die Partner vor, diese Regelung einvernehmlich anzupassen, um der neuen personellen und politischen Situation Rechnung zu tragen.
- 16 Die Fraktionsgemeinschaft verpflichtet sich zu einem offenen und respektvollen Umgang miteinander. Meinungsverschiedenheiten werden intern diskutiert und nach Möglichkeit konsensual gelöst.

§ 5 Außendarstellung und Kommunikation

- 17 Die Fraktionsgemeinschaft kommuniziert nach außen grundsätzlich nach dem Gebot eines geschlossenen Abstimmungsverhalten und der Begründung, dass die Zusammenarbeit auf pragmatischen und sachorientierten Gründen auf kommunaler Ebene basiert und nicht die bundespolitische oder landespolitische Eigenständigkeit von Volt und Die Linke in Frage stellt.
- 18 Öffentliche Erklärungen der Fraktion werden in der Regel abgestimmt. Bei abweichendem Abstimmungsverhalten (Enthaltungen) steht es dem jeweiligen Partner frei, seine/ihre Position eigenständig öffentlich zu begründen, wobei auf eine respektvolle Darstellung der Partnerschaft zu achten ist.
- 19 Bei gemeinsamen Pressemitteilungen, öffentlichen Auftritten und der Nutzung von Logos wird die Identität beider Partner respektiert und, wo sinnvoll, durch Co-Branding oder namentliche Nennung beider Parteien hervorgehoben.
- 20 Beide Fraktionspartner behalten sich das Recht vor, eigene Themen und Initiativen, die das spezifische Profil der jeweiligen Parteien widerspiegeln, eigenständig zu kommunizieren und zu platzieren.

§ 6 Finanzielle Regelungen

- 21 Die der Fraktionsgemeinschaft zustehenden Fraktionsgelder werden auf ein gemeinsames Konto der Fraktionsgemeinschaft eingezahlt.
- 22 Nach Abzug gemeinsamer Fixkosten (z.B. Kontoführungsgebühren, gemeinsame Geschäftsstelle, o.ä.) werden die verbleibenden Mittel intern zu gleichen Teilen (50/50) den Partnern „Volt“ und „Die Linke.“ als Budgets zur Verfügung gestellt.

- Über alle gemeinsamen Fixkosten und Ausgaben entscheiden die Fraktionsmitglieder gemeinsam und demokratisch.
- 23 Die Verwendung der Budgets erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung für die Fraktionsarbeit mit der Zustimmung des/der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.
 - 24 Die Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises durch zeitnahe Vorlage der Belege.
 - 25 Die Verwendung der Fraktionsgelder erfolgt transparent und nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den internen Regelungen der Fraktionsgemeinschaft.
 - 26 Es wird ein neues Fraktionskonto bei der Sparkasse Starkenburg als Oderkonto eröffnet mit Unterschriftsberechtigung des/der Fraktionsvorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- 27 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der 20. Wahlzeit des Kreistages Bergstraße.
- 28 Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert oder beendet werden.
- 29 Im Falle einer schwerwiegenden und unüberbrückbaren Störung des Vertrauensverhältnisses oder einer grundlegenden einseitigen Änderung der politischen Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung von einem Partner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 30 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Partner.
- 31 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt (Salvatorische Klausel). Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und politischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bensheim, Heppenheim, den 1.4.2026

Für Volt im Kreistag Bergstraße



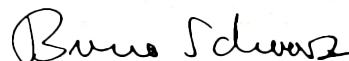
Gert Lefevre

Eva Filz
Gert Lefevre



Digital signiert von: Gert Lefevre
Datum: 2026-04-15 15:37:37 0400

Für Die Linke im Kreistag Bergstraße



Chr. Hein

Dr. Bruno Schwarz
Christina Hein

Referenzen

[1] [GESCHÄFTSORDNUNG für den Kreistag des ...](#) (Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Bergstraße)